

Andre`PXXXXXXXXX  
BXXXXXXXXXXXXXX  
1XXXXXXXXXXXX

Tel. 0XXXXXXXXXXXX

Beeskow den 22.10.2011

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

## Verfassungsbeschwerde

des Andre`PXXXXXXXX  
geboren am 2XXXXXXXXXXXXXX  
wohnhaft: BXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Beschwerdeführer -

Sehr geehrtes Verfassungsgericht.

Hiermit stellt der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde, da der Beschluss des OLG- Brandenburg (2 Ws (Reha) 24/11) gegen Normen völkerrechtlicher Vereinbarungen verstößt und damit unvereinbar mit dem Grundgesetz und den Menschenrechtskonventionen ist.

## Beschwerdegrund

**Der OLG-Beschluss widerspricht sich mit den Normen der Menschenrechte und verstößt gegen die Grundrechte**

**§ 1** Unantastbarkeit der Würde des Menschen,

**§ 2 (1)** Persönlichkeitsentfaltungsrecht,

in Verbindung mit **§ 25 und 59**

**gegen die Konvention der Rechte der Kinder**

**Artikel 3**, dem Recht auf Lösungen zum Wohl der Kinder

**Art. 15**, dem Recht auf Versammlungs-Meinungsfreiheit

**Art. 28**, dem Recht auf Bildung und Schulpflicht

**Art. 39**, dem Recht auf Wiedergutmachung

**Art. 40**, dem Recht auf Anhörung vor Gericht

**gegen die Menschenrechtskonvention**

**Art. 7 (1), Art. 8 (1) und Zusatzartikel 1 und 2**

**gegen die Milleniumserklärung der vereinten Nationen**

## Begründung

Der deutsche Bundesrat hatte am **05. November 2010 dem Vierten Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes** mit einstimmigen Beschluss zugestimmt. Darin wurde verabschiedet, dass künftig **DDR-Jugendwerkhof- und Heimkinder in den Berechtigtenkreis des § 2 StrRehaG** mit einbezogen werden, um ihnen so den Zugang zur SED-Opferrente und anderen Entschädigungsleistungen zu eröffnen.

Der Beschwerdeführer der sich vorerst selbst vertritt, ist gegenwärtig und unmittelbar durch den Rechtsverstoß erschwärt und betroffen. Er war selbst Heimkind, das als minderjähriger Schutzbefohlener Opfer von Menschenrechtsverstöße durch die Schule und der Jugendhilfe der DDR wurde. Ihm wurden seine Rechte auf Bildung, freie Berufswahl und Persönlichkeitsentwicklung mit einem wiederrechtlichen behördlichen Beschluss versagt, wofür er bei der Rehabilitierungskammer beantragte, rehabilitiert und entschädigt zu werden.

Der Beschwerdeführer erlitt als Minderjähriger die Maßnahme der Einweisung in ein sogenanntes "Durchgangsheim", weil er, bezüglich des Vorwurfs der Schulbummelei, wenn überhaupt, dann vom Grundrecht auf Streik gebrauch machte, um sich so dem Bildungsmüll der SED- Lehrplänen der DDR zu entziehen.

Im Fall des Beschwerdeführers hatte der DDR-Jugendhilfebeschluss dem Opfer die **Artikel 26** (die persönliche Freiheit), **Artikel 27** (Unverletzbarkeit des Postgeheimnis), **Artikel 30** (Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes), **Artikel 31** (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht), **Artikel 37** Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) **der Verfassung der DDR** von 1968 vorenthalten. Unberücksichtigt sind hierbei noch die versagten Grundrechte auf Anhörung vor Gericht, die ebenfalls Inhalt der DDR-Verfassung für Minderjährige ab 14 Jahren waren.

Alle genannten Verfassungsverstöße waren gleichermaßen Verstöße gegen die Menschenrechtskonventionen und die Konventionen der Rechte der Kinder. Daher stellte der Beschwerdeführer Antrag auf Rehabilitierung und Entschädigung beim LG Frankfurt (Oder). Nach ablehnenden Beschluss mit Beschwerde über das OLG Brandenburg. Dieser wies entgegen aller Erwartungen die Beschwerde zurück.

Der Rechtsweg war ausgeschöpft, so dass Verfassungsbeschwerde geboten ist. Die Beschwerdefrist ist gewahrt. Die Anträge und Beschlüsse des Rehabilitationsverfahrens sind der Beschwerde in Kopieform beigelegt.

## **Darlegung der Grundrechtsverletzung**

**Der OLG-Beschluss ist nicht konform mit der UN-Konvention der Rechte der Kinder, weil die Entscheidung dem dort lautenden Artikel 29 entgegensteht. Eine völkerrechtlich nichtkonforme innerstaatliche gerichtliche Entscheidung verstößt gleichermaßen gegen das völkerrechtsfreundlich auszulegende deutsche Grundgesetz.**

Das OLG- Brandenburg vertrat die Rechtsauffassung, dass der Beschwerdeführer zurecht in dem Durchgangsheim Bad Freienwalde eingewiesen worden war.  
Der Beschwerdeführer widerspricht dieser Rechtsansicht.

Das sogenannte Durchgangsheim Bad Freienwalde war kein Durchgangsheim oder Auffangbecken.

Der Beschwerdeführer erlitt als Minderjähriger die Maßnahme der Einweisung als "Inhaftierung" im Durchgangsheim Bad Freienwalde, das eben nicht als Auffangheim zu werten war, weil Haftzeit, Haftbedingung und die Absicht der Disziplinierung dem Begriff „Auffangheim“ als kurzzeitig zu durchlaufende Anstalt entgegenstand. So verbrachte der Beschwerdeführer acht Monate unrechtmäßig im Durchgangsgefängnis Bad-Freienwalde.

Der Beschwerdeführer wurde in das ehemalige als Durchgangsheim umfunktionierte Gefängnis gesperrt, weil er wiederholt aus einem Normalheim entwich.

Ursprünglich sollten aber in Durchgangsheimen nur schwer erziehbare Kinder und Jugendliche eingewiesen werden, denen eine Selbststellung in Jugendwerkhöfen oder Spezialheimen nicht möglich war, oder die von der Straße aufgegriffen wurden, um vormundschaftsrechtliche Verhältnisse mit Jugendamt oder Eltern abzuklären.

Der Beschwerdeführer hingegen wurde für acht Monate in Bad Freienwalde unter Menschenrechtsverletzenden Bedingungen im Auftrag des SED-Regimes zur sozialistischen Disziplinierung gezwungen.

Das OLG-Brandenburg verweigert ihm dafür die Rehabilitierung, weil es meint, die Menschenrechtsverstöße gegen ihn seien gerechtfertigt gewesen.

Damit irrt das OLG. Dem Beschwerdeführer wurde in dem Kinder-Gefängnisaufenthalt das Recht auf Bildung verwehrt. Das Recht auf Bildung ist aber in der Verfassung der DDR, dem Grundgesetz der BRD, den Menschenrechtskonventionen und den Konventionen der Rechte der Kinder verankert gewesen.

Das Recht auf Bildung beinhaltet auch das Grundrecht, sich gegen Bildungsmüll, wie demagogisch politisierten Bildungsinhalten des SED-Regimes, zu entziehen. Das Recht der Bildung beinhaltet nicht nur das Erlernen von Rechnen, Lesen, Schreiben. Die Qualität der Bildung spielt eine viel größere Rolle im Recht der Kinder als vom OLG-Brandenburg eingeschätzt wurde.

So heißt es hierzu im Übereinkommen über die Rechte des Kindes CRC/GC/2001/1 vom 17. April 2001 des General Comments (Allgemeine Bemerkungen)

### **Auszüge aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes CRC/GC/2001/1 vom 17. April 2001**

**Anhang IX**  
**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001)**  
**ARTIKEL 29 ABSATZ 1: BILDUNGSZIELE**

**Artikel 29 Absatz 1, Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

"1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln."

**Anlage**  
**ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001):**  
**BILDUNGSZIELE**

**Bedeutung des Artikels 29 Absatz 1**

1. Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist von weitreichender Bedeutung. Die dort verankerten und von allen Vertragsstaaten vereinbarten Bildungsziele fördern, unterstützen und schützen die Grundwerte des Übereinkommens, nämlich die allen Kindern innewohnende Menschenwürde und ihre gleichen und unveräußerlichen Rechte.

Diese in den fünf Unterpunkten des Artikels 29 Absatz 1 genannten Ziele stehen allesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Kindes, unter Berücksichtigung seiner besonderen Entwicklungsbedürfnisse und seiner unterschiedlichen, seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten. Diese Ziele sind die ganzheitliche Entfaltung des vollen Potenzials des Kindes (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a), einschließlich der Vermittlung der Achtung vor den Menschenrechten (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b), eines gestärkten Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) und die Sozialisierung des Kindes und seine Interaktion mit anderen Menschen (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) und der Umwelt (Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e).

2. Artikel 29 Absatz 1 gibt nicht nur dem in Artikel 28 anerkannten Recht auf Bildung eine zusätzliche qualitative Dimension, die auf die Rechte des Kindes und die ihm innewohnende Würde abstellt, sondern er verleiht auch der Notwendigkeit Nachdruck, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen, kindgerecht sein und die Eigenständigkeit des Kindes fördern muss, und er macht deutlich, dass Bildungsprozesse auf den dort niedergelegten Grundsätzen beruhen müssen. Die Bildung, auf die jedes Kind ein Anrecht hat, muss so gestaltet sein, dass sie das Kind mit Lebenskompetenzen ausstattet, seine Fähigkeit zur Wahrnehmung des gesamten Fächers der Menschenrechte stärkt und eine Kultur fördert, die von entsprechenden menschenrechtlichen Werten geprägt ist. Das angestrebte Ziel ist die Eigenständigkeit des Kindes, die durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit und seines sonstigen Vermögens, seiner menschlichen Würde, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens erreicht werden soll. In diesem Sinn geht "Bildung" weit über die formale Schulbildung hinaus; sie umfasst das breite Spektrum der Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder in die Lage versetzen, einzeln und gemeinsam ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Fähigkeiten zu entfalten und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen.

3. Das Recht des Kindes auf Bildung ist nicht nur eine Frage des Zugangs (Artikel 28), sondern auch der Inhalte. Eine Bildung, deren Inhalte fest in den in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführten Werten verwurzelt sind, ist für jedes Kind ein unverzichtbares Instrument, wenn es sich im Laufe seines Lebens darum bemüht, eine ausgewogene, mit den Menschen-rechten verträgliche Antwort auf die Herausforderungen zu finden, die mit einer Zeit grund-legender, durch die Globalisierung, neue Technologien und damit zusammenhängende Phänomene vorangetriebener Veränderungen verbunden sind. Zu diesen Herausforderungen gehören unter anderem die Spannungsfelder zwischen der globalen und der lokalen, der individuellen und der kollektiven Dimension, zwischen Tradition und Moderne, lang- und kurzfristigen Erwägungen, Wettbewerb und Chancengleichheit, der Erweiterung des Wissens und der Fähigkeit, dieses zu verarbeiten, sowie zwischen der geistigen und der materiellen Dimension. Und dennoch scheinen die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltenen Elemente in den wirklich maßgeblichen nationalen und internationalen bildungspolitischen Programmen nur zu oft fast völlig zu fehlen oder lediglich als kosmetische Verschönerung enthalten zu sein.

Auch die deutsche Jugendhilfe interpretiert die Konventionen der Rechte der Kinder wie folgt:

9. Drittens: Während Artikel 28 den Schwerpunkt auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten bezüglich der Schaffung von Bildungssystemen und der Sicherstellung des Zugangs zu ihnen legt, unterstreicht Artikel 29 Absatz 1 das individuelle und subjektive Recht auf eine bestimmte Qualität der Bildung.

Im Einklang mit der in dem Übereinkommen insgesamt betonten Bedeutung eines auf das Wohl des Kindes gerichteten Handelns unterstreicht dieser Artikel die Botschaft, dass Bildung das Kind in den Mittelpunkt stellen soll: dass das Hauptziel der Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der Fähigkeiten des einzelnen Kindes ist, unter Anerkennung dessen, dass jedes Kind einzigartige Merkmale, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse besitzt.



So muss der Lehrplan einen unmittelbaren Bezug zu dem sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Umfeld des Kindes und zu seinen gegenwärtigen und künftigen Bedürfnissen haben und die seinem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechenden Fähigkeiten voll und ganz berücksichtigen; die Lehrmethoden sollten den verschiedenen Bedürfnissen verschiedener Kinder angepasst sein. Als weiteres Ziel der Bildung muss sichergestellt werden, dass jedes Kind unverzichtbare Lebenskompetenzen lernt und nicht die Schule verlässt, ohne dafür gerüstet zu sein, den Herausforderungen gegenüberzutreten, denen es im Laufe seines Lebens wahrscheinlich begegnen wird. Zu den Grundqualifikationen gehören nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch Lebenskompetenzen wie etwa die Fähigkeit, abgewogene Entscheidungen zu treffen, Konflikte gewaltlos zu lösen und eine gesunde Lebensführung, gute Sozialbeziehungen und Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken, kreative Begabungen und andere Fähigkeiten zu entwickeln, die Kinder als Rüstzeug zur Wahrnehmung ihrer Lebensentscheidungen benötigen. Zitat ende.

Die Einsicht in die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz zu gewähren, fand ihren Niederschlag erstmals in der Genfer Erklärung von 1924. Etwa dreißig Jahre später, 1959, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung über die Rechte des Kindes, mit der die Mitgliedsstaaten aufgefordert wurden, sich für den Schutz und die Stärkung von Kinderrechten einzusetzen.

Menschenrechte und auch Kinderrechte sind *interdependent*, d.h. sie bedingen sich gegenseitig und können nur als Ganzes vollständig verwirklicht werden.

Für die Realisierung der Kinderrechte sind die Staaten verpflichtet, die Rechte zu *achten*, d.h. die Staaten dürfen die Rechte nicht verletzen. Neben diesen Achtungspflichten beinhaltet der Menschenrechtsschutz die Schutzdimension, d.h. *Schutzpflichten*, die Staaten verpflichten, Kinder auch vor allen Formen von Gewalt und Misshandlung durch Dritte zu schützen. Weiterhin bestehen für Staaten *Pflichten zur Gewährleistung*, d.h. positive Handlungspflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Umsetzung notwendig sind.

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte *Wohl des Kindes* (Engl.: best interest of the child). Das beste Interesse des Kindes soll Vorrang bei allen Entscheidungen erhalten, die Kinder betreffen (z.B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, an Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc.).

Mit der Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1959 erkannte Deutschland die Rechte der Kinder zu schützen an. Deutschland stand in besonderer Verpflichtung der Einhaltung der Menschenrechte durch seinen geschichtlichen Hintergrund. Jugendliche und Kinder der DDR, die genau nach diesen Rechten strebten, wurden im deutschen Ostsektor DDR-verstaatlicht. Sie wurden zur sozialistischen Disziplin gezwungen. Wer sich dem widersetzte, gelang in Situationen wie der Beschwerdeführer.

Wenn die BRD deutschen Kindern das Recht einräumte, sich an die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu halten, dann wohl mit dem Hintergrund der "Deutschlandvereinigungsabsicht" dieses auch den Kindern der Ostzone "DDR" zu garantieren. Also hatten Kinder der DDR das Recht sich gegen Bildungsmüll zu wehren, denn sie hatten ein Recht auf politfreie Bildung.

Wenn also, wie im Fall des Beschwerdeführers, wegen des Nutzens dieses Menschen- und Grundrechts, des sich Verweigerns gegen demagogisch politisierten SED-Bildungsmüll, dem Beschwerdeführer Menschenrechtsverletzungen in Form von Bildungsverweigerung als Repressalie seiner mutmaßlichen Handlungen von staatlichen Behörden angetan wurden, muss ihm, selbst wenn sein Handeln falsch war, ein Verfahrensweg mit Rechtsanspruch zustehen, damit er seine Sache evtl. auch erst nach Enttraumatisierung vor Gericht bringen kann. Ein solches Verfahren hält das OLG-Brandenburg mit seinem Beschluss dem Beschwerdeführer vor, weil es die Rechtsauffassung vertritt, dass das Verweigern der Teilnahme am demagogisch durchtränkten Politikunterricht der SED unrecht gewesen sei, also der Beschluss der Jugendhilfe rechtmäßig erfolgte.

Der Beschwerdeführer wurde nach unerlaubtem Verlassen des Normalheimes vom Jugendamt in ein Durchgangsheim verbracht. Dort hin sollten nur „Schwererziehbare“ Fälle eingewiesen werden, wenn sie auf dem Weg in ein Jugendwerkhof oder Spezialheim waren. Der Beschwerdeführer verbrachte ganze acht Monate in diesem Gefängnis um letztendlich wieder in ein Normalheim zurückgeführt zu werden. An diesem Chaos von Behördenwillkür war demnach nicht das Durchgangsheim, sondern das Jugendamt mit ihren Beschlüssen selbst verantwortlich. Folglich saß der Beschwerdeführer unnötig acht Monate in diesem Kindergefängnis.

In diesen acht Monaten wurde die völkerrechtlich vereinbarte Qualität der Bildung für das Opfer nicht eingehalten. Schlimmer noch, der Beschwerdeführer musste als unter vierzehnjähriger Knabe teilweise, anstatt Schulunterricht zu absolvieren, Zwangsarbeit leisten.

Das Jugendamt muss gewusst haben, dass ein Bildungsdefizit in Durchgangsheimen vorliegt, weil ein längerfristiger Aufenthalt von Einweisungsfällen nicht vorgesehen war. Demnach lag die Verantwortung beim Jugendamt, den das Durchgangsheim hatte nicht zu entscheiden, wann und wohin ein Fall verwiesen wird.

Der unsinnige Beschluss der Jugendhilfe den Beschwerdeführer in dieses Durchgangs-Kinder-Gefängnis zu sperren, verstieß gegen die Menschenrechte und muss rehabilitiert werden.

Der OLG- Beschluss verstößt daher gegen das Grundgesetz und die Menschenrechtskonventionen bzw. ist nicht konform mit diesen völkerrechtlichen Normen. Der OLG-Beschluss ist daher für nichtig zu erklären, weil Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen hier vorliegt, da er nicht nur gegen das Recht auf Bildung, sondern auch gegen **Artikel 2 Absatz 1** des Grundgesetzes, dem geschützten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, verstößt. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S.1425 ff 1426-Pakelli=ZaöRV 46 (1986), S.289 m. Anm. v.J.A. Frohwein*)

Der Beschluss des OLG ist daher für Unrecht zu erklären.

Das Verfassungsgericht hat es jetzt in der Hand, diesen entwürdigenden Zustand des Beschwerdeführers zu beenden.

Mit dieser Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich eine Rechtsatzverfassungsbeschwerde gleichen Datums vom Beschwerdeführer eingereicht worden. Inhalte von dort dürfen bei Anzweiflung hier mit einfließen.

Andre`PXXXXXXXX

Anbei Prozessverlauf in Kopieform:

Az.: 254 Js 39014/10 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Az.: 41 BRH 48/10 Landgericht Frankfurt (Oder)

Az.: 52 Ws 193/11 Generalstaatsanwalt Brandenburg

Az.: 2 Ws (Reha) 24/11 Brandenburg

Anlage:     Einschätzung des Durchgangsheims Bad Freienwalde  
              Erklärung des DEMO